



Ergänzungsblatt zu

gültig ab 25.10.2023

TL 8400-0001, Ausgabe 17 vom 15.02.2019

**Gewirke und Gestricke aus Naturfasern, Chemiefasern und deren
Mischgespinste sowie daraus gefertigte Bekleidungs-, Wäsche- und
Ausrüstungsstücke (Allgemeine Bedingungen)**

(Das Ergänzungsblatt vom 19.10.2021 verliert damit seine Gültigkeit)

Anhang A 4 Nachweis zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit

Ergänze:

Wenn die Einhaltung der Grenzwerte für aramidhaltige Materialien für Chlorierte Benzole und Toluole (insbesondere 1,2 Dichlorbenzol) nicht möglich ist, muss nachgewiesen werden, dass die hautreizende und hautsensibilisierende Wirkung des Stoffes 1,2-Dichlorbenzol im endausgerüsteten Gewebe nicht zum Tragen kommt. Hierfür muss ein Prüfbericht eines nach DIN EN ISO/IEC 17025 für die entsprechenden Verfahren akkreditierten Instituts gemäß Anhang C und Anhang D der TL A-8305, Teil 2 „Bedingungen für die Zulassung der Vektorenschutzausrüstung gemäß TL 8305-0331“ vorgelegt werden.

Nachdem der Erstnachweis erbracht wurde, richtet sich die Gültigkeit nach dem eingereichten Nachweis zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit und muss in Kombination mit diesem aktualisiert vorgelegt werden. Ausschließlich in dieser Kombination gilt der Nachweis zur gesundheitlichen Unbedenklichkeit als vollständig.